



STATUTEN

der Suuli-Truppe Morschach

Erlassen am 10. März 1968
Revidiert am 22. Oktober 2021

Art. 1 NAME

Unter dem Namen Suuli-Truppe Morschach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 SITZ

Der Verein Suuli-Truppe Morschach hat seinen Sitz in Morschach. Die Adresse ist beim jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 ZIEL UND ZWECK

Die Suuli-Truppe Morschach bezweckt die Erhaltung und Förderung der Morschacher Fasnacht. Sie organisiert und erhält die traditionelle Fasnacht als Kulturgut in der Gemeinde Morschach.

Art. 4 MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Mithilfe bei anderen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen.

Jedes Mitglied verfügt über ein Stimmrecht.

Die jährlichen zu bezahlenden Mitgliederbeiträge werden in einem separaten Gebührenreglement geregelt.

Mitglieder, welche sich in besonderem Masse für die Entwicklung der Morschacher Fasnacht verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss

Art. 7 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Der Austritt aus dem Verein ist jährlich zum Termin der Generalversammlung möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung, mitzuteilen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid kann vom Mitglied an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Einzig ein Ausschluss wegen unbezahlten Mitgliederbeiträgen ist definitiv.

Art. 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

Art. 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Das oberste Organ der Suuli-Truppe Morschach ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet bis spätestens Ende April jeden Jahres statt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich ein. Die Einladungen per E-Mail haben dieselbe Gültigkeit.

Traktandierungsanträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind 30 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten. Anträge per E-Mail haben dieselbe Gültigkeit.

Über nicht rechtzeitig traktandierte Anträge wird an der Generalversammlung nicht beschlossen.

Die einfache Mehrheit des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen unter detaillierten Angaben des Zweckes. Der Vorstand hat diese Versammlung innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens einzuberufen.

Die Traktandenliste umfasst in der Regel folgende Punkte:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

4. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Jahresrechnung
6. Bericht Rechnungsprüfer, Genehmigung Jahresrechnung
7. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) Rechnungsprüfer
8. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
9. Mutationen
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
11. Verschiedenes

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Alle Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.

Die Traktandierung von Wiedererwägungsanträgen über Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann frühestens nach einer Frist von sechs Monaten nach Beschluss verlangt werden. Dazu ist entweder ein einstimmiger Vorstandsbeschluss oder eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder notwendig.

Art. 10 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht mindestens aus sechs Personen.

Neue Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident und der Kassier dürfen keine identische Amtszeit aufweisen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, soweit diese nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Vereinsstatuten anderen Organen übertragen wird.

Im Vorstand sind folgende Ressorts zu besetzen:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen / Kassier
- d) Aktuar
- e) Festwirtschaft
- f) Bauverantwortlicher / Umzug
- g) Beisitzer

Präsidium, Vizepräsidium und Kassier werden an der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die anstehenden Geschäfte verlangen. In der Regel erfolgt die Einladung durch das Präsidium. Jedes Vorstandsmitglied kann mit einer schriftlichen Begründung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg, schriftlich oder per E-Mail sind gültig, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Effektive Spesen können vergütet werden.

Art. 11 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus den Reihen der Versammlung, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal pro Jahr Stichkontrollen durchführen.

Die Rechnungsprüfer erstatten dem Vorstand Bericht und stellen zuhanden der Generalversammlung Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist jederzeit möglich.

Art. 12 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Präsident und/oder der Vizepräsident führt kollektiv zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 13 HAFTUNG

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Risiken aus der Vereinstätigkeit kann der Vorstand entsprechende Versicherungen abschliessen.

Art. 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sein. Zudem ist ein Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Nehmen weniger als 50% aller Mitglieder teil, ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist auf einem Sparkonto der Gemeinde Morschach zu deponieren. Sollte sich eine Nachfolgeorganisation mit dem Vereinszweck «Entwicklung und Erhaltung der Morschacher Fasnacht» konstituieren, dient das gesperrte Vereinsvermögen als Startkapital.

Art. 15 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Oktober 2021 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 10. März 1968.

Morschach, 22. Oktober 2021

Suuli-Truppe Morschach

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Beatrice Betschart

Silvia Heinzer

Auf die Nennung der weiblichen Form in diesen Statuten wird verzichtet; die Ausführungen gelten sinngemäss für Personen beiderlei Geschlechts.